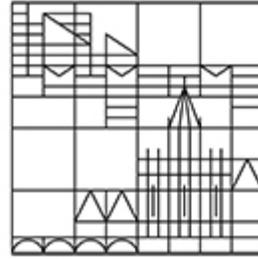


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 80/2011

**Geschäftsordnung des Universitätsrats
der Universität Konstanz**

Vom 9. Dezember 2011

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Konstanz

vom 9. Dezember 2011

Der Universitätsrat hat aufgrund von § 7 Abs. 6 der Grundordnung der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 29. September 2011 die nachfolgende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die bzw. der die/den Vorsitzende/n im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates leitet die Wahl.
- (2) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden wird beim Rektor bzw. bei der Rektorin eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Der Universitätsrat muss mindestens einmal im Studienhalbjahr einberufen werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie die in § 7 Abs. 5 Grundordnung genannten Personen können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzende/r und Stellvertreter/in verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats, die/der Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertretungsperson des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Universitätsrat sowie die/der Vorsitzende können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 5 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die aufgrund von § 4 Abs. 3 teilnehmenden Personen.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat die/der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind.

§ 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. Ein Beschluss ist statthaft, wenn sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussunterlage mehr als die Hälfte der Mitglieder mit der Entscheidung im Umlaufverfahren einverstanden erklärt haben. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende für den Universitätsrat. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich. Die mit dem Senat gemeinsame Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors bzw. der Rektorin erfolgt in öffentlicher Sitzung.

- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Universitätsrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zustimmt.

§ 9 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder bestimmt der Universitätsrat die Dauer der Amtszeit (6 bis 8 Jahre). Die/Der Vorsitzende bildet eine Findungskommission, der neben der/dem Vorsitzenden zwei weitere Universitätsratsmitglieder angehören. An den Sitzungen der Findungskommission nehmen drei vom Senat entsandte Mitglieder, eine Vertretungsperson des Wissenschaftsministeriums sowie beratend die/der Gleichstellungsbeauftragte und bei der Wahl des Kanzlers bzw. der Kanzlerin der Rektor/die Rektorin teil.
- (2) Die Findungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen und leitet diese an den Universitätsrat weiter, zusammen mit einem Vorschlag, welche Bewerber bzw. Bewerberinnen zur Vorstellung in die für die Wahl vorgesehene Sitzung eingeladen werden sollen.
- (3) An der Vorstellung der Bewerber/Bewerberinnen vor dem Universitätsrat nehmen die drei vom Senat in die Findungskommission entsandten Mitglieder als Sachverständige teil.
- (4) Vor der Wahl des Kanzlers bzw. der Kanzlerin übt der Rektor/die Rektorin sein/ihr Vorschlagsrecht gemäß § 17 Abs. 5 Satz 4 LHG aus.
- (5) Nach erfolgter Wahl bittet die/der Vorsitzende den Senat um Bestätigung der Wahl, holt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums ein und schlägt die gewählte Person dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Universitätsrates in der Fassung vom 15. April 2000, zuletzt geändert am 28. Februar 2007, außer Kraft.

Konstanz, 9. Dezember 2011

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,
- Rektor –